

LANDRATSAMT HEILBRONN

Jugendamt

Tel. 07131-994-0 (Vermittlung)

Elterninformation zum Kindschaftsrecht

Sehr geehrte Eltern,

seit 01.07.1998 ist das Kindschaftsrecht neu geregelt. Die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wurden beseitigt. Das Gesetz beschränkt sich nun nicht mehr darauf, die Stellung der nichtehelichen Kinder derjenigen der ehelichen Kinder anzunähern. Vielmehr wurden – wie im Grundgesetz vorgegeben – möglichst gleiche Bedingungen und Chancen für alle Kinder geschaffen.

Das Jugendamt möchte Sie über einige wichtige Dinge informieren:

Abstammung

Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet, so ist ihr Ehemann Vater dieses Kindes. Ist der Ehemann tatsächlich jedoch nicht der Vater, kann die Vaterschaft grundsätzlich durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden. Bei bereits anhängig gemachten Ehescheidungsverfahren sind urkundliche Erklärungen der Beteiligten ausreichend.

Ist die Mutter eines Kindes im Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, so kann der Vater dieses Kindes seine Vaterschaft anerkennen. Die Anerkennung wird erst dann wirksam, wenn die Mutter zustimmt. Diese Erklärungen müssen beurkundet werden. Beim Jugendamt und beim Standesamt sind Beurkundungen kostenfrei.

Annahme als Kind

Für die Adoption eines Kindes ist die Einwilligung von Mutter und Vater erforderlich.

Beratung/Beistandschaft

Bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bietet das Jugendamt für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung an. Darüber hinaus kann ein Elternteil, dem die Sorge für ein Kind alleine zusteht, das Jugendamt als Beistand für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beauftragen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, einen Antrag auf Beistandschaft stellen.

Gesetzlich geregelt ist die Beistandschaft in §§ 1712 – 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Beistand wird auf schriftlichen Antrag tätig und regelt die Vaterschaft und die Unterhaltsansprüche des Kindes. Dieser kann auch schon vor Geburt des Kindes tätig werden.

Die Beistandschaft besteht, solange dies der betreffende Elternteil möchte. Er kann die Beendigung der Beistandschaft beantragen. Die Beistandschaft endet jederzeit auf seinen schriftlichen Antrag; außerdem endet sie automatisch, wenn das Kind ins Ausland verzieht. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wird die Beistandschaft an das Jugendamt des neuen Wohnsitzes abgegeben.

Durch die Beistandschaft ist das Sorgerecht nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Beauftragung ist der Beistand ebenfalls gesetzlicher Vertreter des Kindes. In einem Rechtsstreit vertritt ausschließlich der Beistand das Kind.

Erbrecht

Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sind seit dem 01.04.1998 mit Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, erbrechtlich völlig gleichgestellt.

Elterliche Sorge

Eltern, die miteinander verheiratet sind, üben die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam aus. An der gemeinsamen Sorge für ein Kind ändert sich auch grundsätzlich durch eine Trennung oder Ehescheidung nichts.

Bei Kindern, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, steht der Mutter die alleinige Sorge zu. Durch eine Sorgeerklärung, die auch schon vor der Geburt abgegeben werden kann, können diese Eltern die Sorge gemeinsam ausüben. Diese Erklärungen müssen beurkundet werden. Beim Jugendamt sind Beurkundungen kostenfrei.

Änderungen der gemeinsamen Sorge können auf Antrag eines Elternteils durch das Familiengericht ausgesprochen werden.

Namensrecht

Ein Kind erhält als Geburtsnamen den Ehenamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Ehenamen, so können sie den Geburtsnamen des Kindes mit Erklärung vor dem Standesamt bestimmen. Übt ein Elternteil die elterliche Sorge alleine aus, so erhält das Kind dessen Namen. Durch Erklärung dieses Elternteils kann das Kind mit Zustimmung des anderen Elternteils dessen Namen erhalten.

Umgangsrecht

Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Das Kind hat damit ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Eltern haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf Umgang mit dem Kind. Wenn und soweit es dem Wohl des Kindes dient, haben auch Dritte ein Umgangsrecht mit dem Kind, z.B. Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, Pflegepersonen. Wenn es das Wohl des Kindes erfordert, kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen.

Alle Beteiligten haben einen Anspruch darauf, seitens des Jugendamtes bei der Ausübung des Umgangsrechts beraten und unterstützt zu werden.

Unterhaltsrecht

Durch das Kindesunterhaltsgesetz ist das Unterhaltsrecht für alle Kinder vereinheitlicht worden.

Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote

In allen sonstigen Angelegenheiten, die Familien mit Kindern betreffen, kann das Jugendamt beratend und unterstützend in Anspruch genommen werden. Dies sind insbesondere:

- ⇒ **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**
- ⇒ **Beratung und Unterstützung**
 - **bei der Ausübung der Personensorge einschließlich Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen der Kinder und Jugendlichen**
 - **bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Entbindungskosten und Unterhaltsansprüchen allein sorgeberechtigter, im Zeitpunkt der Geburt nicht verheirateter Mütter**
 - **von Kindern und Jugendlichen, Eltern, anderen Umgangsberechtigten sowie Personen, in deren Obhut sich Kinder befinden, bei der Ausübung des Umgangsrechts**
 - **von jungen Volljährigen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen**
- ⇒ **Vermittlung und Hilfestellung bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen sowie bei der Herstellung von Umgangskontakten und der Ausführung von Umgangsregelungen.**

**Freundliche Grüße
Ihr Landratsamt Heilbronn
Jugendamt**